

30. JUNI 1982

II/1-1004/138-82

Bearbeiter

63 57 11.

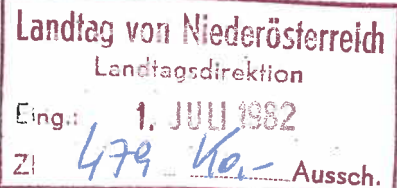
Glassl

Durchwahl 2539

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird

Hoher Landtag !



Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Der Entwurf enthält die Überleitung der Beamten der Dienstklasse IV entsprechend der 38. Gehaltsgesetz-Novelle, eine Änderung des Punktes 12 Abs.7 der Anlage B aus Gründen der Vollziehung und die Änderung des Punktes 15 Abs.2 der Anlage B in Anpassung an Artikel VIII der 38. Gehaltsgesetz-Novelle.

Ziffer 1

Diese Änderung ist erforderlich, da zwischen dem 1. Juli 1981 und dem Inkrafttreten der GBGO-Novelle, LGBl 2440-8 (1. Juli 1981) kein Zeitraum liegt.

Ziffer 2

Diese Änderung erfolgt in Angleichung an die analogen Bestimmungen des Artikels VIII der 38. Gehaltsgesetz-Novelle. Es sollen nicht die Zulagen für Bedienstete an Krankenanstalten und die Verwaltungsdienstzulage dem neu zu ermittelnden ruhegenüßfähigen Monatsbezug zugrunde gelegt werden, wie dies in Punkt 15 Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle, LGBl 2440-9, vorgesehen ist.

Ziffer 3

Durch diese Bestimmung erfolgt die Überleitung der Gemeindebeamten der Dienstklasse IV und somit die Angleichung an die analogen Bestimmungen der 38. Gehaltsgesetz-Novelle.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Stall